

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
vom 7. Dezember 2010

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Dr. Hachen, Gerd

Die Ausschussmitglieder:

a) Kreistagsmitglieder

Dahlmanns, Erwin

Echterhoff, Peter

Gassen, Guido

Horst, Ulrich

Jansen, Franz-Michael

Krekels, Gerhard

Krings, Werner

Moll, Dietmar als Vertreter

für Schneider, Georg

Müller, Silke

Przibylla, Siegfried, als Vertreter

für Krummen, Arnd

Reyans, Norbert

Tholen, Heinz-Theo, als Vertreter

für Röhrich, Karl-Heinz

Von der Verwaltung:

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Weuthen, Johannes

Wassen, Ulrich

Theissen, Ralf

van der Kruijssen, Astrid

Schulze, Wilhelm

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

b) sachkundige Bürger

Kliemt, Martin, als Vertreter

für Jüngling, Liane

Es fehlt:

Boms, Wilfried* und sein Vertreter

Ebel, Christian*

* entschuldigt

Als Gäste:

1 Pressevertreter und

1 Zuhörer

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreistages des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
2. Abfallwirtschaft – Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Abfallwirtschaft: Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 27.10.2010
6. Abfallwirtschaft – Vergabe eines Auftrages für die Erstellung der erforderlichen Ausschreibungsunterlagen
7. Vergabe eines Bauauftrages – Oberbodenarbeiten im Zuge der Neubaumaßnahme EK 5
8. Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie als Vorbereitung des Verfahrens der Linienabstimmung für die Ortsumgehungen von der L 228 bis zur N 274/NL
9. Konjunkturpaket II – Vergabe eines Bauauftrages zur Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße K 4 in der Ortsdurchfahrt Waldfeucht-Hontem „Anton-Laumen-Straße“
10. Vergabe eines Bauauftrages zur Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße K 8 zwischen Doveren und der L 227
11. Vergabe eines Bauauftrages zum Umbau des Knotenpunktes L 227/K 22 zu einem Kreisverkehrsplatz auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.10.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahre 2011 zustimmend Kenntnis genommen.

Insgesamt erlaubt die Gebührenkalkulation eine Senkung der Entsorgungsgebühren um rd. **10 %**.

Im Einzelnen ist es aufgrund der deutlich reduzierten Entsorgungskosten für das Jahr 2011 möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der angelieferten Abfallmengen für das Jahr 2011 von 228,00 €/t auf **198,00 €/t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von über **13 %** zu den Vorjahren.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, wird von 3,90 € auf **4,55 €/je Einwohner** erhöht.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Gangelt-Hahnbusch und der nach der Abfallstatistik zu erwartenden Abfallmengen der anzuliefernden Schadstoffe kann zusätzlich eine Gebührenreduzierung von 1,15 € auf 0,85 € je Einwohner und Jahr erfolgen. Dies bedeutet eine Gebührensenkung von rd. **26 %**.

Die sog. Kleinanliefergebühren können stabil gehalten werden.

Auf die bereits vor der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr verteilten Unterlagen wird verwiesen. Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1 Abs. 1:

redaktionelle Änderung durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (§ 1 Abs. 1 Gebührensatzung , § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung)

zu § 1 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 3:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe sowie Neuordnung der einzelnen Abfallfraktionen nach Entsorgungsaufwand. Hinzunahme weiterer Abfallfraktionen entsprechend des geltenden Abfallkataloges gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 (Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009)

zu § 1 Abs. 6:

redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Sonderabfälle aus Kleingewerbe bezieht

zu § 1 Abs. 7:

Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen **aus privaten Haushalten** wird den Bürger/-innen kostenlos angeboten. Hierdurch wurde ein weiterer Absatz für die Beschreibung der sachlichen Gebührenfreiheit erforderlich.

zu § 1 Abs. 8:

redaktionelle Änderung

Die Satzung über die 5. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der überarbeiteten Entwurfsfassung ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt worden (Anlage 1 der Einladung vom 29.11.2010). Eine Synopse, die die Gebührensatzung in der bisherigen Fassung und die Änderungen 2011 darstellt, ist den Ausschussmitgliedern in der heutigen Sitzung als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben worden.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr einstimmig dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 5. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Abfallwirtschaft – Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben. Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabe, diese Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen.

Seit dem 01.10.2010 betreibt der Kreis Heinsberg auf dem Gelände der Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch nunmehr auch eine Schadstoffumschlaganlage. Die hier anzunehmenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 und der Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009 in einem Abfallpositivkatalog zusammengestellt. Dieser soll nunmehr als Anlage 1 b der Satzung beigefügt werden. Hierüber hinaus wurden die Annahmekriterien für die Schadstoffannahme in einer ebenfalls neu gefassten Anlage 2 b zusammengefasst. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 wurden insoweit zu Anlagen 1 a und 2 a.

Wie bekannt, bedient sich der Kreis bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. In den Anlagen zu den einzelnen Verträgen sind jeweils die betroffenen Abfallarten aufgelistet. Die Firmen, mit denen in der Vergangenheit entsprechende Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden, sind in Anlage 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführt. Die Abfallarten, die bei diesen Firmen entsorgt werden können, sind jeweils dargestellt.

Die Anlage des diesbezüglich bereits am 13.02.2002 mit der Fa. Frauenrath Recycling GmbH, Heinsberg, geschlossenen Vertrages wurde im März 2010 um zusätzliche Abfallarten erweitert.

Hierüber hinaus hat sich die Fa. BMH Biomasse Hückelhoven GmbH zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Ein entsprechender Vertrag wird derzeit vorbereitet und soll noch bis zum Jahresende geschlossen werden.

Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss wegen der hierdurch bedingten Änderungen erweitert und ergänzt werden.

Neben mehreren redaktionellen Änderungen verschiedener Art sind insbesondere auch durch die Hinzunahme der v. g. zusätzlichen Anlagen 1 b und 2 b umfangreiche Änderungen in der Satzung erforderlich, da auf diese Anlagen in der Satzung wiederholt Bezug genommen wird. Zusätzlich sind mehrere Änderungen in § 5 der Satzung bezüglich der nunmehr in Betrieb genommenen Schadstoffumschlaganlage erforderlich. Eine weitere redaktionelle Änderung musste hier wegen der Änderung der Firmenbezeichnung „*Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing*“ in „*Fa Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG*“ vorgenommen werden

Aufgrund des zwischenzeitlich neu bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplanes (AWP) für das Land Nordrhein-Westfalen und des Wegfalls des § 19 LAbfG sowie des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004, die außer Kraft getreten sind, wurde § 6 Abs. 4 der Satzung entbehrlich. Da ein Sinn der hierin enthaltenen Regelung nicht mehr gegeben war, wurde dieser ersatzlos gestrichen.

Wegen der Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage ist auch eine Änderung des § 9 „Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen“, erforderlich. Absatz 3 erhält nunmehr die Fassung:

„Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden fortan Absätze 4 und 5.

Die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der überarbeiteten Entwurfsfassung ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt worden (Anlage 2 der Einladung vom 29.11.2010). Eine Synopse, die die Satzung über die Abfallentsorgung in der bisherigen Fassung und die Änderungen 2011 darstellt, ist den Ausschussmitgliedern in der heutigen Sitzung als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben worden.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr einstimmig dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht der Verwaltung

Herr Nießen berichtet über folgende Punkte:

3.1 Neubaumaßnahme EK 5 – Landeszuwendungen für den 1. und 2. Bauabschnitt Bescheide der Bezirksregierung Köln vom 20.05. und 24.11.2010

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der EK 5 (Ortsumgehung Haaren, Kirchhoven, Lieck und Heinsberg) hat mit Datum vom 6. August 2009 Bestandskraft erlangt.

Am 20. Mai 2010 hat die Bezirksregierung Köln den Zuwendungsbescheid für den 1. Bauabschnitt (Ortsumgehung Haaren, Kirchhoven und Lieck) erteilt.

Dieser Streckenabschnitt hat eine Länge von rd. 5,1 Kilometern. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen 11.037.800 €, wobei der Zuwendungsanteil 65% beträgt. Insofern werden dem Kreis Heinsberg für den 1. Bauabschnitt Zuwendungen in Höhe von 7.174.600 € gewährt.

Frau Regierungspräsidentin Walsken hat den Zuwendungsbescheid für den 2. Bauabschnitt (Ortsumgehung für den Stadtkern Heinsberg) Herrn Landrat Pusch anlässlich ihres Besuches des Kreises Heinsberg am 24. November 2010 persönlich überreicht.

Dieser Streckenabschnitt hat eine Länge von rd. 2,3 Kilometern. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen 6.356.000 €, wobei der Zuwendungsanteil 65% beträgt. Insofern werden dem Kreis Heinsberg für den 2. Bauabschnitt Zuwendungen in Höhe von 4.131.400 € gewährt.

Die Brückenbauwerke in Haaren, Kirchhoven und Heinsberg befinden sich derzeit im Bau und werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2011 fertiggestellt.

Im Nichtöffentlichen Teil unter TOP 7 wird die Vergabe eines Bauauftrages im Hinblick auf die weiteren Bauarbeiten – hier Oberbodenarbeiten – behandelt.

3.2 Umstufungskonzept B 221n

Mit Schreiben vom 05.11.2010 kündigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW gemäß §2 Abs.5 FStrG die Abstufung eines Straßenstückes von Netzknoten 4803018 bis 4803080 zum 01.01.2011 an. Dieses Teilstück soll als K23 gewidmet werden.

Dieses o.g. Teilstück ist Gegenstand der Neubaumaßnahme B221n – Teilabschnitt Arsbeck, welches seit dem 12.08.2010 vollständig für den Verkehr freigegeben ist.

Für die gesamte Trassenführung der B221n (Arsbeck, Wildenrath, Wassenberg und Unterbruch) wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ein Umstufungskonzept ausgearbeitet und mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Kreis HS, Stadt Wegberg, Stadt Wassenberg und Stadt Heinsberg) besprochen.

Dieses Umstufungskonzept wurde am 01.09.2008 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorgestellt und am 16.09.2008 im Kreistag beschlossen.

Nunmehr wird das erste Teilstück aus dem Neubauabschnitt nördlich der Ortslage Arsbeck an den Kreis Heinsberg übergeben und als K23 gewidmet; gleichzeitig übernimmt die Stadt Wegberg den größten Teil der innerörtlich verlaufenden B221-alt.

3.3 Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Bundesumweltministerium hat im August 2010 den Referentenentwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt und im September 2010 mit den Verbänden erörtert. Herr Nießen erläutert Inhalte eines Schreibens von Herrn Landrat Pusch an den Bundestagsabgeordneten Leo Dautzenberg. Hierin wird dieser gebeten, sich im Sinne der kommunalen Abfallwirtschaft für eine „kommunalfreundliche“ Überarbeitung des Referentenentwurfs einzusetzen. Das Schreiben ist als **Anlage 1** zur Kenntnis beigelegt.

3.4 Wettbewerb Erlebnis.NRW Nichtberücksichtigung des Wettbewerbsbeitrages aus dem Kreis Heinsberg

In der Sitzung vom 27.10.2010 wurde der Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter dem TOP Bericht der Verwaltung darüber informiert, dass sich auf Initiative der Stadt Geilenkirchen 6 Städte und Gemeinden aus dem Kreis Heinsberg zusammen mit dem Kreis Heinsberg und dem Verein Grünmetropole e.V. an dem Landesförderungswettbewerb „Erlebnis.NRW“ unter dem Titel „e-xpedition – Mit Rückenwind im Grenzland“ beteiligt haben.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 hat die NRW.BANK der Stadt Geilenkirchen mitgeteilt, dass eine unabhängige Jury den Wettbewerbsbeitrag aus dem Kreis Heinsberg nicht zur Förderung empfohlen hat (siehe **Anlage 2**).

3.5 Reaktivierung der Bahnlinie Heinsberg – Geilenkirchen-Lindern

Herr Nießen teilt mit, dass am heutigen Tage der Kaufvertrag zwischen der west und der DB Netz AG über den Erwerb der Schienenstrecke Heinsberg-Lindern unterzeichnet worden ist.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass jedem Ausschussmitglied ein Fahrplanbuch für die Region Heinsberg (gültig ab 12.12.2010) zur eigenen Verwendung als Tischvorlage ausgelegt wurde. Das Fahrplanbuch gibt einen Überblick über das aktuelle Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs der west und der ebenfalls das Bedienungsgebiet befahrenden AVV-Partnerunternehmen.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Verkehr vom 7. Dezember 2010

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4:

Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung liegen nicht vor.

Entwurf

Herrn Leo Dautzenberg
Mitglied des Deutschen Bundestages
Wahlkreisbüro
Schafhausener Str. 42
52525 Heinsberg

Heinsberg, 2/ November 2010
ab 05.11.10 13m.

Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

das deutsche Abfallrecht muss in wenigen Monaten an die Vorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Dazu hat das Bundesumweltministerium im August 2010 den Referentenentwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt und im September 2010 mit den Verbänden erörtert. Die kommunalen Spitzenverbände – der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund – sehen nach wie vor mit großer Sorge, dass die vorgesehenen Regelungen Gefahren für die Zukunft der kommunal verantworteten Abfallentsorgung, für die Planungs- und Investitionssicherheit der Kommunen und damit für die Stabilität der Abfallgebühren in sich tragen, sollten sie im nächsten Jahr unverändert von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beschlossen werden.

Des Weiteren hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen Resolutionsentwurf gefertigt und die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Kreistage aufgefordert, diese zu beschließen und auf dieser Grundlage das Gespräch mit den örtlichen Bundestagsabgeordneten mit dem Ziel zu suchen, in den parlamentarischen Beratungen eindeutig für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einzutreten.

Wenngleich ich aufgrund der abfallwirtschaftlichen Ausgangslage im Kreis Heinsberg nicht jeden Einzelaspekt des Resolutionsentwurfs unterschreiben kann und auch einen Beschluss des Kreistages nicht für angezeigt halte, darf ich Sie gleichwohl eindringlich bitten, sich im Sinne der kommunalen Abfallwirtschaft für eine „kommunalfreundliche“ Überarbeitung des Referentenentwurfs einzusetzen. Dazu zählen nach meinem Dafürhalten:

- 1. Sämtliche Abfälle und Wertstoffe aus privaten Haushaltungen gehören in die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also der Kreise, Städte und Gemeinden.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.06.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen.

Dies ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechtes zu korrigieren, ist aus kommunaler Sicht nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

2. Die geplante „einheitliche Wertstofftonne“ gehört in kommunale Verantwortung.

Unabhängig davon, dass damit die nahezu „unendliche Novellierungsgeschichte“ der Verpackungsverordnung beendet werden kann, ist nicht akzeptabel, wenn über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührenvorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben. Gebührensteigerungen sind in diesem Fall unausweichlich.

3. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung zu den sog. gewerblichen Sammlungen ist aus kommunaler Sicht abzulehnen.

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur den Initiatoren zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, welches eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den jetzigen Vorstellungen des BMU verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, welches den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapier tonnen anbietet. Die jetzt beabsichtigten Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu „Wettkampfarenen“ privater Entsorgungsunternehmen werden.

Schließlich ist die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll, bürokratisch, systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

ich darf Sie herzlich bitten, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne der von mir gemachten Ausführungen für die kommunalen Belange einzusetzen.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der verantwortliche Dezernent in meinem Hause, Herr Nießen, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Pusch

Durchschrift

Herrn

Dr. Gerd Hachen MdL

Neumühle 27

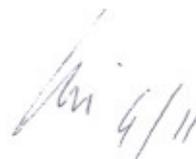
41812 Erkelenz

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

mein Schreiben an Herrn MdB Dautzenberg übersende ich Ihnen durchschriftlich zur Kenntnisnahme. Auf das zwischen Ihnen und Herrn Nießen in dieser Sache geführte Gespräch nehme ich Bezug.

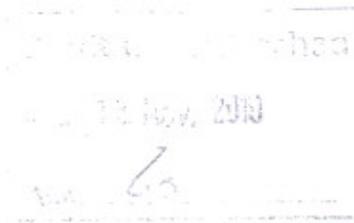
Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pusch





Stadt Geilenkirchen
Herrn Daniel Goertz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Zeichen Erlebnis.NRW
Gesprächspartner Fr. Eyckeler/ Hr. Wucherpennig
Telefon + 49 211 91741-7266
Telefax + 49 211 91742-7266
E-Mail Erlebnis.NRW@nrwbank.de
Datum 16. November 2010

2. Wettbewerb Erlebnis.NRW
Maßnahmentitel: Expedition
Projektnummer: 1102

Sehr geehrter Herr Goertz,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Förderwettbewerb „Erlebnis.NRW“.

Die Auswahl der Beiträge für die Säule 1 ist mit der Jurysitzung am 11. November 2010 abgeschlossen. Die vorgelegten Wettbewerbsbeiträge haben ein großes Potenzial in den Bereichen Tourismus und Naturerleben in Nordrhein-Westfalen gezeigt. Auch Sie haben mit Ihrem Beitrag ein positives Signal gesetzt. Wir möchten Ihnen daher an dieser Stelle für Ihr Engagement ausdrücklich danken.

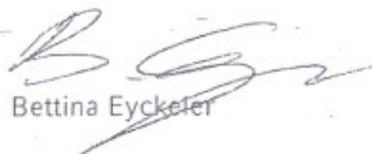
Leider müssen wir Ihnen im Auftrag des Landes mitteilen, dass die unabhängige Jury Ihren Wettbewerbsbeitrag nicht zur Förderung empfohlen hat und Ihr Projekt somit nicht für eine Förderung ausgewählt werden konnte. Eine Begründung dieser Juryentscheidung ist nicht vorgesehen.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihr Engagement und hoffen, dass Sie Ihr Vorhaben dennoch realisieren können. Hierbei wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK
Zentrales Produktmanagement
Projektbüro Erlebnis.NRW


Michael Wucherpennig


Bettina Eyckeler